

2.2

MERKBLATT ÜBER DIE ABGABE VON HILFSMITTEL AN ALTERSRENTNER

STAND 1. JANUAR 2012

GRUNDSATZ

- 1 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten der AHV haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels muss vom Arzt bestätigt sein.

ANSPRUCH

- 2 Bei ärztlich nachgewiesenem Bedarf übernimmt die AHV ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Versicherten die vollen Kosten für folgende Hilfsmittel:
 - Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen
 - Definitive Hand- und Armprothesen
 - Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputationen
 - Beinorthesen
 - Armorthesen
 - Kostspielige orthopädische Änderungen bzw. Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen
 - Mietkosten für Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Bei folgenden Hilfsmitteln wird der Versicherte zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet:

- Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten
 - Orthopädische Spezialschuhe
- 3 Bei folgenden Hilfsmitteln werden 75% des Kaufpreises vergütet:
 - Augenprothesen
 - Gesichtsepithesen
 - Perücken (im Maximum CHF 1'000.- pro Kalenderjahr)
 - Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
 - Lupenbrillen

Für Hörgeräte werden Kostenbeteiligungen ausgerichtet. Nähere Informationen sind dem Merkblatt über Hörgeräte der AHV, Nr. 2.5, zu entnehmen.

- 4 Hat eine versicherte Person beim Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf gänzliche oder teilweise Finanzierung eines Hilfsmittels durch die Invalidenversicherung, so bleibt dieser Anspruch so lange weiter bestehen, als die dafür massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2

- 5 Altersrentner in wirtschaftlich schwieriger Situation haben allenfalls Anspruch darauf, dass ihnen nicht vollständig von der AHV gedeckte Hilfsmittelkosten über Ergänzungsleistungen restfinanziert werden.
- 6 Die Anmeldung von Hilfsmitteln ist mit dem entsprechenden Formular bei der AHV-Verwaltung einzureichen.

AUSKÜNFTE

- 7 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li